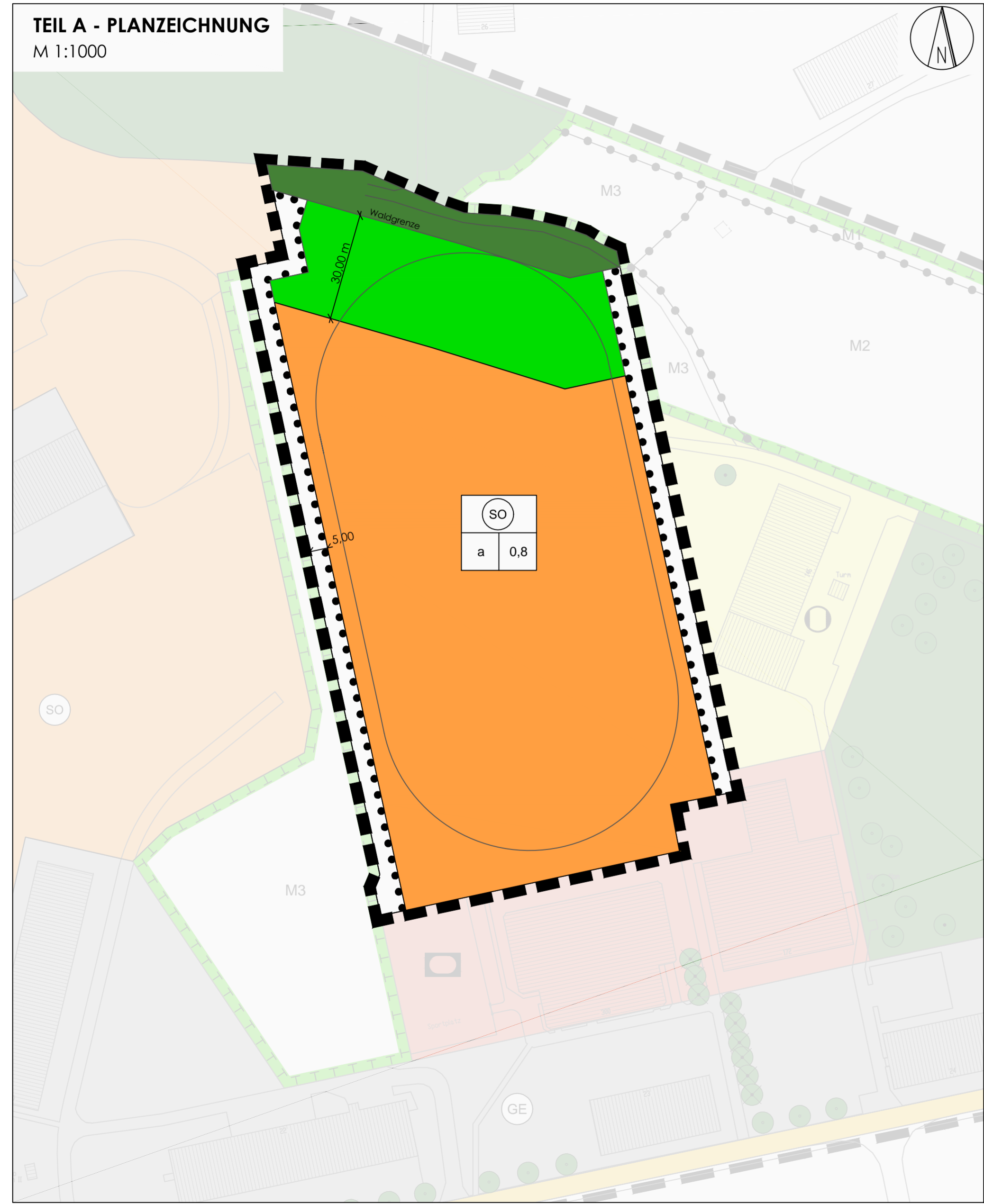


SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 110 "SOLARANLAGE IM BLÜCHER UMWELTPARK"

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Das sonstige Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung "Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie" festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Freiland-Photovoltaikanlagen und für deren Betrieb notwendige Zufahrten und Wartungsflächen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Die maximale Höhe der Modulfläche wird auf 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.
- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 Abweichend von der offenen Bauweise dürfen Modulfläche mit einer Länge über 50 m errichtet werden.
- II HINWEISE**
1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gemäß §11 Denkmalschutzgesetz M-V unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Darstellungen sind ohne Normcharakter.
3. Die Festsetzungen im Änderungsbereich in der Fassung des Bebauungsplans Nr. 80.12 "Stern Buchholz - Blücher Umweltpark" werden mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 "Solaranlage im Blücher Umweltpark" außer Kraft gesetzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I FESTSETZUNGEN**
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
 Sondergebiet
 Zweckbestimmung: Nutzung von Sonnenenergie
 0,8 Grundflächenzahl
- 2. Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 a Abweichende Bauweise
- 3. Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Private Grünfläche
- 4. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 5. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Nachrichtliche Übernahme**
- Wald § 9 Abs. 6 BauGB
- II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- Grenze Bebauungsplan Nr. 80.12 "Stern Buchholz - Blücher Umweltpark"

VERFAHRENSVERMERKE

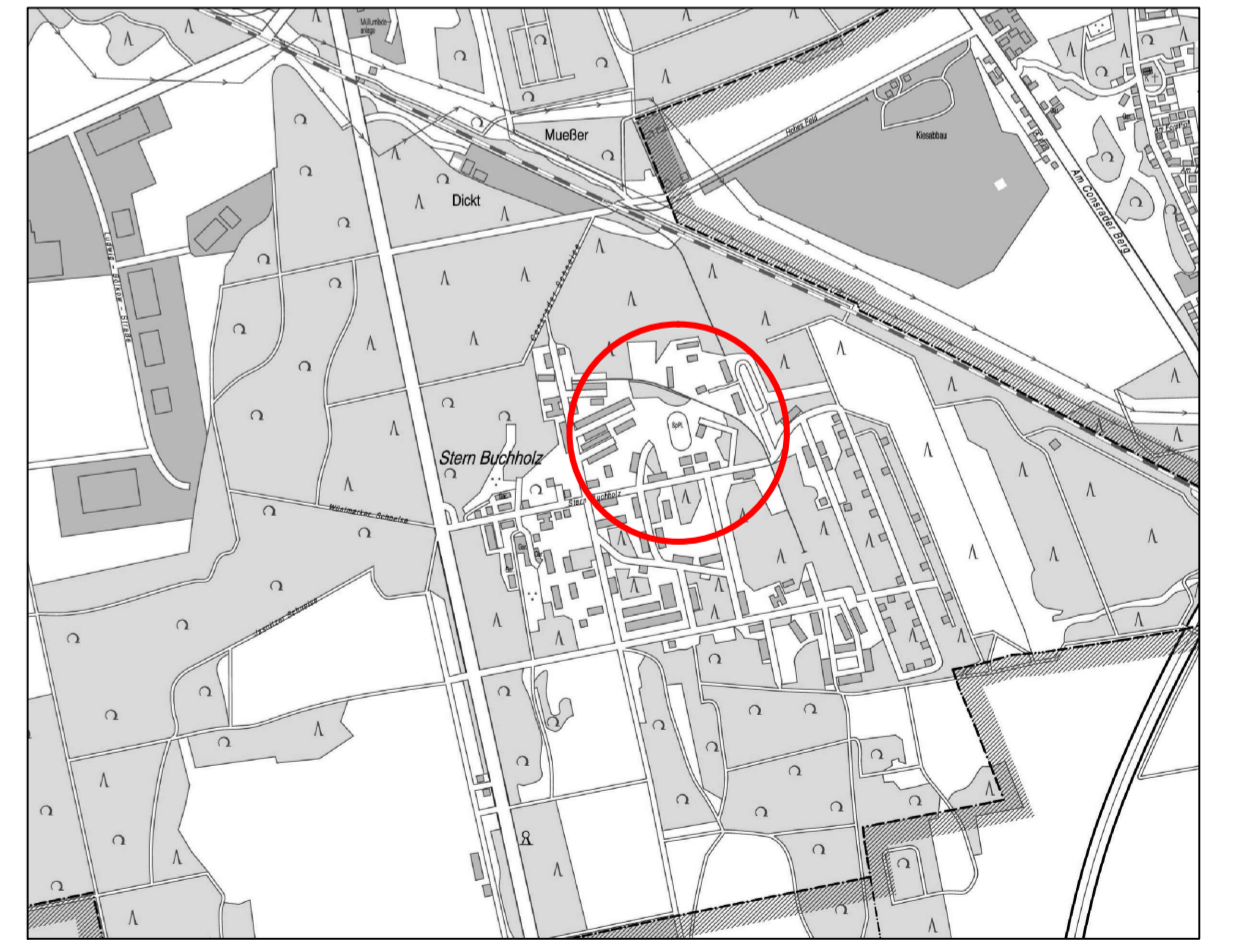
1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB durch den Hauptausschuss am gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom beteiligt worden.
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen ist vom bis zum erfolgt. Es ist darauf hingewiesen worden, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb dieses Zeitraums zur Planung äußern kann. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am erfolgt.
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Hauptausschuss hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, hat gemäß § 3 Abs. 2 vom bis öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Stadtvertretung hat die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.
- Schwerin, den Siegel
 Der Oberbürgermeister
2. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.
- Ludwigslust, den Siegel
 Vermessungs- und Geoinformationsbehörde
 des Landkreises Ludwigslust-Parchim
 und der Landeshauptstadt Schwerin
3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Schwerin, den Siegel
 Der Oberbürgermeister
4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Schwerin, den Siegel
 Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. II S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 „Solaranlage im Blücher Umweltpark“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 110 "Solaranlage im Blücher Umweltpark"